



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

über die casuistische Behandlung der Moral;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

alle Aemter zu übernehmen, alle Menschen zu ertragen, Allen Alles zu werden . . . Hüte dich, hier das Laster der Schmeichelei zu argwöhnen. Es ist die gewandte Kunst und Betriebsamkeit einer sinnreichen Liebe, welche mit diesem süßen Zauber die Widerstrebenden angreift und sich und Gott wiedergibt . . . Die Knaben lernen sie als Knaben kennen, die Männer als Männer, die Betrübten als Betrühte: mit den Bauern sind sie Bauern, mit den Soldaten Soldaten, mit den Schiffern Schiffer; indem die religiöse Urbanität ihrer Sitten eine dienstfertige Güte fühlbar macht, fordert sie auch gleiche Empfindungen zurück. In der That, ein goldenes Netz um Seelen zu fangen! Denn, was gefällt, das überzeugt, und liebenswürdig wird, was durch die Aehnlichkeit der Sitten schmeichelt. Bald lassen sie sich in die tiefste Tiefe hinab, bald erheben sie sich zum Höchsten, bald halten sie sich in der Mitte und hüten sich vor Nichts so sehr, als daß sie durch ungleiche Lebensweise und Gewohnheit die Neigungen der Menschen von sich abwendig machen . . . Durch Uebereinstimmung der Sitte und des Aeußern suchen sie zu Allen Zugang zu erhalten, durch den Zugang Umgang, durch den Umgang Zuneigung und durch die Zuneigung eine gewisse unwiderstehliche, die Gemüther beherrschende Macht zu gewinnen. Man muß das Segel nach dem Winde ausspannen, die Temperamente kennen lernen, auf geschickte Art den Stachel der Liebe eindrücken, die Schmeicheleien, wodurch Jemand gefangen werden kann, ausforschen und demnach Alles gemäß den Gesetzen der Humanität, welche die Gemüther beugt, einrichten; nichts, was erschreckt, ist jenem zu erlauben, welcher die Herzen für die Tugenden erweichen will.“*)

Schon die casuistische Behandlung der Moral überhaupt

*) lib. III, p. 408—409: *Obliquandus est sinus in ventum, noscenda humorum temperies, opportune insinuandus amoris aculeus, blandimenta, quibus capi quis possit, exploranda: omnia denique ad flexanimae humanitatis leges componenda, nihilque quod terreat permittendum ei, qui corda ad virtutem emollire contendit.*

mußte anstößig und gefährlich werden. Um dem Beichtvater für alle möglichen Fälle eine Norm an die Hand zu geben, verliert sie sich in eine Spezialisirung der Sünde und kann in dieser Katalogisirung die Obscönität nicht vermeiden, deren detaillirte Schilderung auf den nicht klerikalen Leser, welcher die Erfahrungen des Beichtstuhls nicht besitzt, einen peinlichen Eindruck machen muß. Dann verfällt diese Methode in eine äußerliche Abwägung und Abschätzung der Sünde und läßt über der äußern Gestalt derselben die Gesinnung, worauf es doch hauptsächlich ankommt, leicht für die Beurtheilung zurücktreten. Dann kann Vieles hinterdrein bei reumüthigem Herzen und aufrichtigem Streben zur Besserung verziehen werden, was nicht von vornherein erlaubt werden darf. Indem aber die Casuistik über die Schwere der Fälle, über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Handlungen oder Unterlassungen schon von vornherein ein Regulativ vorzeichnet, scheint sie zu erlauben, was sie doch eigentlich nur vergeben oder milde beurtheilen lassen will. — Die Abwege, in welche die Casuistik führt, oder der Anstoß, den sie ihrem ganzen Wesen nach zu bereiten geeignet ist, haben wohl auch beigetragen, daß diese Behandlungsweise der Moral in der neueren philosophischen und theologischen Literatur wieder mehr aufgegeben wurde. Kant gefällt sich noch in casuistischen Erörterungen, aber Schleiermacher, Daub, die beiden Fichte, Rothe, Chalybäus, Wirth u. A. gehen denselben soweit als möglich vorsichtig aus dem Wege. Für die Pastoral der protestantischen Kirche lag ja hiezu ohnedieß nicht die gleiche Nöthigung vor, wie für die katholische. Nicht, wie beim Strafproceß, handelt es sich im Beichtstuhl um die genaue Feststellung des Grades der bösen Gesinnung aus dem Thatbestande des Verbrechens und dann weiter um die Feststellung der Größe des Verbrechens aus der bösen Gesinnung, um darnach die Strafe einzurichten, sondern beim Gerichte des Gewissens handelt es sich weniger um Bestrafung als um sittliche Wiedererhebung des zerknirschten Herzens, das seine Falten nicht vor

dem Auge des geistlichen Richters zu verbergen sucht, sondern freiwillig und aufrichtig aufdeckt. — Ueberhaupt aber entsteht das Bedenken, ob ein Mensch über den andern das moralische Richteramt ausüben kann, da die Größe der Sünde nicht äußerlich abzuschätzen ist, sondern hier alles auf die Gesinnung und auf den Grad ihrer Zurechnung ankommt, worüber nur einem allsehenden Auge das Urtheil möglich wäre. Es möchte scheinen, daß zwischen Gott und das einzelne Gewissen sich keine Mittelsperson einschieben kann, welche nach der einen Seite hin als Richter und nach der andern als Advokat die sittliche Idee mit dem Menschen ausgleicht. Eine solche, wenn sie mehr als bloßer Seelenrath, wenn sie Seelenrichter sein will, wird unvermeidlich zur Accomodation der sittlichen Idee an die Hinfälligkeit des Menschen geführt und jede solche Accomodation trübt nicht bloß die Reinheit derselben, sondern schwächt auch das sittliche Bewußtsein. Solche Accomodationen können aus den Motiven theilnehmender Menschlichkeit hervorgehen, wie dort, wo es uns drängt, einem unter der Last der Sünde fast brechenden Herzen Trost und Muth einzufloßen; aber ein Seelenrichter verweist ja nicht bloß auf die Barmherzigkeit Gottes, sondern er nimmt Gottes Richteramt in seine eigene Hand und dann ist sein Spruch nicht bloß mehr menschliche Ermuthigung, sondern ein moralisches Urtheil. So ist nicht zu verkennen, daß im Beichtinstitut der römischen Kirche selbst zum Theil der Grund zu dem Laxismus liegt, dem wir in der jesuitischen Casuistik in Theorie wie in Praxis begegnen und, daß dieses Institut, statt zur Bekämpfung der Sünde und Reinigung des Gewissens zu führen, gerade auch wieder zur Sünde verleitete und das sittliche Bewußtsein in seiner Energie schwächte und in seiner Lauterkeit trübte.

Die Moral der Jesuiten ist eine Moral für die Kinder der Welt und Mancher, der sich über den theoretischen Ausdruck derselben entsetzt und ereifert, wäre darum doch noch sehr weit davon entfernt, den sittlichen Rigorismus der Schule von Port-Royal

in sein Leben aufzunehmen. Wie aber dem auch immer sei, es hat kein Mensch und keine Gesellschaft, und am allerwenigsten eine religiöse, das Recht, die sittliche Idee des Christenthums um der menschlichen Gebrechlichkeit willen zu entstellen und dadurch die auf die höchsten Ziele der moralischen Entwicklung berechnete Pädagogik desselben zu lähmen.

Dieser Laxismus der jesuitischen Moral wurde noch unterstützt durch die Regeln, welche die Casuisten den Beichtvätern im Allgemeinen für die Behandlung der Sünder angeben zu sollen glaubten. So giebt Escobar den Rath, daß, wenn der Beichtvater erkenne, daß sein Beichtkind sich unbewußt in einer Sünde befinde und er von seiner Ermahnung keine Frucht, sondern nur Unruhe und Skandal für dasselbe voraussehe, er dieselbe unterlassen solle, da die Unwissenheit den Beichtenden in der Sünde entschuldigt. *) Amicus und Filliutius schlagen dem Beichtvater vor, nach einer Sünde, welche ihm nicht gebeichtet wird, wovon er aber weiß, daß der Beichtende sie begangen hat, nicht zu fragen, indem er ja denken könne, daß dieser eine gerechte Ursache zum Verschweigen habe, dennoch aber den Beichtenden zu absolviren, auch dann, wenn er auf Befragen jene Sünde abgelängnet hätte. **) Ja, Busenbaum fordert sogar den Beichtenden auf, eine Sünde, wovon er erkennt, daß sie den Beichtvater in der Beichte sehr scandalisiren würde, zu verschweigen. ***)

Filliutius, †) Tamburini††) und Escobar†††) meinen,

*) Theol. moral., tr. VII, ex. 4, nr. 155, p. 825.

**) Amicus, Curs. theolog. disp., t. VIII, disp. 13, sect. 13, nr. 33, u. Filliut. Quaest. mor., t. I, tr. 7, c. 12, nr. 360.

***) Medulla, l. II, tr. 3, c. 2, art. 2, aus der resp. 5: Peccatum, ex quo Confessarium in confessione (ex infirmitate tantum) graviter scandalizandum nosti, debes reticere.

†) l. c., nr. 356.

††) Meth. conf., l. 3, c. 4, nr. 7, mit dem Zusatz: hoc notetur permaxime pro confessario mercatorum et principum.

†††) Theol. mor., tr. VII, ex. 4, nr. 194, p. 830.